



Amtsblatt der Stadt Rülchen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülchen

Nr.: 03

59602 Rülchen, 13.04.2022

28. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 05.04.2022 Wahlbekanntmachung Landtagswahl am 15.Mai 2022	58
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 05.04.2022 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022	61
03	Zwangsversteigerungen	64

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütthen

**Am 15. Mai 2022 findet die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

1. Die Stadt Rütthen, die zum Wahlkreis 120 (Soest II) gehört, ist in folgende 16 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 010: Altes Rathaus	Wahlraum: Altes Rathaus
Wahlbezirk 020: Nikolausschule 1	Wahlraum: Nikolausschule 1
Wahlbezirk 030: Nikolausschule 2	Wahlraum: Nikolausschule 2
Wahlbezirk 040: Sekundarschule Rütthen	Wahlraum: Sekundarschule Rütthen
Wahlbezirk 050: Kallenhardt	Wahlraum: Turnhalle Kallenhardt
Wahlbezirk 060: Altenrütthen	Wahlraum: Gemeindehalle Altenrütthen
Wahlbezirk 070: Drewer	Wahlraum: Gesellschaftsraum Schützenhalle Drewer
Wahlbezirk 080: Hemmern	Wahlraum: Vereinshaus Hemmern
Wahlbezirk 090: Hoinkhausen/Nettel- städ/Weickede	Wahlraum: Herold'sche Schule Hoinkhausen
Wahlbezirk 100: Kellinghausen	Wahlraum: Vereinshaus Kellinghausen
Wahlbezirk 110: Kneblinghausen	Wahlraum: Schützenhalle Kneblinghausen
Wahlbezirk 120: Langenstraße	Wahlraum: Heimathaus Langenstraße
Wahlbezirk 130: Meiste	Wahlraum: Pfarrheim Meiste
Wahlbezirk 140: Menzel	Wahlraum: Schützenhalle Menzel
Wahlbezirk 150: Oestereiden	Wahlraum: Pfarrheim Oestereiden
Wahlbezirk 160: Westereiden	Wahlraum: Netzwerkstatt Westereiden

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 9. bis 24. April 2022 zugestellt worden ist, angegeben. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Rütthen, Rathaus, Zimmer 8, Hochstraße 14, 59602 Rütthen, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
Der/die Wähler/in soll die **Wahlbenachrichtigung** mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb sind der **Personalausweis oder Reisepass** mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel. Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

- seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Rüthen die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadt Rüthen (Wahlamt) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag, 15. Mai 2022 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stadt Rüthen werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, 15. Mai 2022 um 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Hochstraße 14 sowie im Saal des Alten Rathauses, Hachtorstraße 26, 59602 Rüthen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung).

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 Landeswahlordnung).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a Landeswahlordnung). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Rüthen, 5. April 2022
In Vertretung

gez.
- Betten -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütten

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl am 15. Mai 2022**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Rütten wird in der Zeit **vom 25. bis 29. April 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag - Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Montag - Mittwoch	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag (Nachmittag)	13.30 - 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Rütten, Wahlamt, Zimmer 8, Hochstraße 14, 59602 Rütten,

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/eine Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am Freitag, 29. April 2022 bis 12.30 Uhr** bei der Stadt Rütten, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 8, Hochstraße 14, 59602 Rütten, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. April 2022** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 120 Soest II
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises**
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen. (Zum Gebiet des Wahlkreises 120 Soest II gehören vom Kreis Soest die Städte und Gemeinden Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rütten und Warstein.)

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl,

13. Mai 2022, 18.00 Uhr bei der Stadt Rüthen (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich **plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am **Wahltag, bis 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/eine behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Stadt Rüthen versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm/ihr vom Bürgermeister der Stadt Rüthen auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine **andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird (Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag) **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte**

vertritt; dies hat sie der Stadt Rüthen vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a Landeswahlordnung). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der **Briefwahl** muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Rüthen absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag (15. Mai 2022) bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht freigelegt zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Rüthen, 5. April 2022
In Vertretung

gez.
- Betten -
Beigeordneter

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.